



Satzung der djo-Deutsche Jugend in Europa Landesverband NRW

Verabschiedet auf dem Landesjugendtag in Ratingen 14.11.1999
geändert auf dem Landesjugendtag 2004 in Düsseldorf
ergänzt und geändert auf dem Landesjugendtag 2005 in Bornheim
ergänzt und geändert auf dem Landesjugendtag 2013 in Himmighausen
geändert auf dem Landesjugendtag 2015 in Himmighausen
geändert auf dem Landesjugendtag 2016 in Himmighausen
geändert auf dem Landesjugendtag 2017 in Himmighausen

Zur besseren Lesbarkeit dieser Satzung wurde ausschließlich die männliche Schreibweise benutzt.
Dies bezieht, sofern es nicht ausdrücklich anders erwähnt wird, immer auch die weibliche Form mit ein.





§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Jugendverband führt den Namen djo-Deutsche Jugend in Europa, Landesverband NRW und ist ordentliches Mitglied der djo-Deutsche Jugend in Europa Bundesverband e.V.
- (2) Der Landesverband hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister in Düsseldorf unter der Nummer 3906 eingetragen.

§ 2

Ziele

1.

- (1) Die djo-Deutsche Jugend in Europa ist ein freiheitlich-demokratischer, überparteilicher und überkonfessioneller Jugendverband. Sie achtet und wahrt die Glaubensgrundsätze jedes einzelnen.
- (2) Die Schwerpunkte ihrer Arbeit liegen in der außerschulischen Bildungsarbeit, der Freizeitgestaltung, der Kulturarbeit und in der internationalen Begegnung.
- (3) Ihre Arbeit trägt dazu bei, Kinder und Jugendliche zu kritikfähigen, verantwortungsbewussten und Verantwortung übernehmenden Mitmenschen unserer Gesellschaft zu erziehen.
- (4) Voraussetzung dafür ist eine Erziehungsarbeit, die den Menschen in seiner Würde und Freiheit in den Mittelpunkt stellt.
- (5) Sie will Belange, Anliegen und Interessen von Kindern und Jugendlichen deutlich machen und vertreten.
- (6) Die djo verpflichtet sich Partizipation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu ermöglichen. Sie erkennt ausdrücklich an, dass Kinder und Jugendliche als Subjekte das Recht auf Partizipation besitzen.

2.

- (7) Besonderes Anliegen der djo ist die kulturelle Kinder- und Jugendarbeit.
Sie soll
 - zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen beitragen,
 - Kenntnisse über die deutschen und europäischen Kulturen vermitteln und zur geistigen Auseinandersetzung mit ihnen befähigen,
 - die Kulturleistungen der Deutschen aus den ehemaligen deutschen Ostprovinzen und den östlichen und südöstlichen deutschen Siedlungsgebieten erhalten, pflegen und weiterentwickeln,
 - helfen, die Kulturen der Nachbarvölker und Volksgruppen kennenzulernen und deutsche Kultur im Ausland darzustellen, um so Vorurteile abzubauen und das gegenseitige Verständnis zu fördern.

3.

- (8) Die djo sieht in den Fragen der Menschenrechte und dem Problem der Flüchtlinge und Vertriebenen in aller Welt eine besondere Aufgabe.
- (9) Sie tritt für eine weltweite Friedensordnung ein, in der
 - das Selbstbestimmungsrecht der Völker,
 - das Recht auf die Heimat,
 - ein völkerrechtlich verankertes Verbot von Massenvertreibungen,
 - die weiteren Normen des Völkerrechts und
 - die Sicherung der wirtschaftlichen und sozialen Existenzgrundlagen eines jeden Volkes Handlungsmaßstab bei der Lösung von Konflikten sind.





4.

- (10) Die djo bekennt sich zum Zusammenschluss Europas auf föderativer Grundlage.
- (11) Dabei ist es ihr Anliegen, junge Menschen zu Brücken zwischen Menschen, Volksgruppen und Völkern werden zu lassen, um
- gegenseitiges Kennenlernen zu ermöglichen und zu fördern,
 - unterschiedliche Wertvorstellungen zu tolerieren,
 - gegenseitige Hilfe zu leisten und
 - Toleranz und Partnerschaft mit Menschen, Volksgruppen und Völkern unterschiedlichster ethnischer, religiöser, sozialer, wirtschaftlicher und weltanschaulicher Herkunft zu fördern.

5.

- (12) Die djo bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, zur Charta der deutschen Heimatvertriebenen, zur europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte, zur Genfer Flüchtlingskonvention, zur Charta der Vereinten Nationen und zu den UN-Menschenrechtskonventionen.

§ 3

Zwecke des Verbandes und seiner Jugendbildungsstätte / seines Schullandheims

- (1) Zwecke des Verbandes sind:
- die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten, der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (2) Zwecke seiner Jugendbildungsstätte / seines Schullandheims sind:
- die Verfolgung konkreter Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungsziele
 - die Festigung und Förderung sozialer Kompetenzen.
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
- die Arbeit fester örtlicher Mitgliedergruppen,
 - die Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendarbeit,
 - interkulturelle Begegnungen,
 - soziale und integrative Maßnahmen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

§ 4

Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Landesverbandes sind:
1. ordentliche Mitglieder
 2. Mitgliedsorganisationen, eingetragene Vereine und Personenzusammenschlüsse mit ihren Mitgliedern
 3. fördernde Mitglieder
 4. Ehrenmitglieder





- (2) Ordentliche Mitglieder (1) 1. sind die Mitglieder der unter §§ 14 - 16 genannten Gliederungen.
- (3) Die unter § 4 (1) 2. genannten Mitglieder sind in § 17 und § 18 dieser Satzung definiert.
- (4) Fördernde Mitglieder (1) 3. können Einzelpersonen oder Institutionen werden, die Ziele und Aufgaben der djo-Deutsche Jugend in Europa unterstützen, sofern diese Förderung nicht an Bedingungen geknüpft ist, die gegen diese Satzung verstoßen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Sie werden bei der Berechnung für die Delegiertenzahl nach § 7 nicht berücksichtigt
- (5) Ehrenmitglieder (1) 4. werden vom Landesjugendtag auf Vorschlag des Landesvorstandes ernannt.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder entscheidet der Landesvorstand oder die von ihm ermächtigte Gliederung.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedsorganisationen, eingetragenen Vereinen und Personenzusammenschlüsse entscheidet der Landesjugendtag.
- (3) Der Mitgliedsantrag hat in Textform zu erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung des Landesverbandes. Jedes Mitglied unterliegt der Beitragspflicht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
Der Austritt der Mitglieder unter § 4 (1) 2. - 4. ist in Textform zu erklären. Für die unter § 4 (1) 1. genannten Mitglieder, haben die entsprechenden Gliederungen Austrittsregelungen festzulegen.
- (5) Ist ein Mitglied länger als sechs Monate ohne stichhaltige Begründung mit seiner Beitragszahlung im Rückstand, kann ein Ausschluss erfolgen.
- (6) Die Höhe des Beitrags, die Art des Beitragseinzuges und die einzuhaltenden Fristen regelt die Beitragsordnung, die vom Landesjugendtag beschlossen wird.
- (7) Der Ausschluss einzelner Mitglieder kann durch den Vorstand der aufnehmenden Gliederung oder durch den Landesvorstand erfolgen. Bei Institutionen als fördernden Mitgliedern entscheidet der Landesvorstand.
- (8) Das betroffene Mitglied und der Antragsteller haben das Recht, innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Entscheidung gegen den Beschluss über die Nichtaufnahme oder dem Ausschluss beim Landesvorstand oder dem Schiedsgericht des Landesverbandes Einspruch zu erheben. Das Landesschiedsgericht entscheidet endgültig.
- (9) Die Ehrenmitgliedschaft kann nur auf Antrag vom Landesjugendtag entzogen werden.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe des djo-Landesverbandes NRW e.V. sind:
 1. Landesjugendtag
 2. Landesausschuss
 3. Landesvorstand

§ 7 Landesjugendtag

- (1) Mitglieder des Landesjugendtages sind:
 - die gemeldeten Delegierten der Kreisverbände, Vereine und Personenzusammenschlüsse
 - die Mitglieder des Landesausschusses,
 - und die gemeldeten Delegierten der Regionalverbände und Mitgliedsorganisationen.



- (2) Die Delegiertenzahl der Kreisverbände, eingetragener Vereine und Personenzusammenschlüsse richtet sich nach deren Mitgliederbestand und schlüsselt sich wie folgt auf:
 - 3 - 10 Mitglieder: ein Delegierter
 - 11 - 25 Mitglieder: zwei Delegierte
 - 26 - 50 Mitglieder: drei Delegierte
 - Über 50 Mitglieder: vier Delegierte
- (3) Die Delegiertenzahl der Regionalverbände und Mitgliedsorganisationen richtet sich nach deren Mitgliederbestand. Zu den Delegierten des Landesausschusses kommen ab 26 Mitglieder ein und über 50 Mitgliedern zwei weitere Delegierte hinzu.
- (4) Jedes Mitglied des Landesjugendtages ist lediglich mit einer Stimme stimmberechtigt. Kann ein gewählter Delegierter an der Versammlung nicht teilnehmen, so ist die Stellvertretung unter Vorlage einer in Textform verfassten Bestätigung des Vorsitzenden der entsprechenden Gliederung zulässig. Wer bereits Mitglied des Landesjugendtages ist, kann die Stellvertretung nicht übernehmen.
- (5) Der Landesjugendtag kann auf Antrag des Landesvorstandes einem Kreisverband, einer Gruppierung oder einem Delegierten das Stimmrecht entziehen, wenn diese den Beitragsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen sind.
- (6) Der Landesjugendtag soll jährlich - er muss in jedem zweitem Jahr - zusammentreten. Er ist vom Landesvorstand in Textform unter Beifügung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin einzuberufen.
- (7) Ein außerordentlicher Landesjugendtag muss vom Landesvorstand einberufen werden, wenn $\frac{1}{3}$ der im Landesjugendtag Stimmberechtigten die Einberufung in Textform beantragt.
- (8) Der Landesjugendtag wählt für die Dauer jeder Tagung ein Präsidium, das in der Regel aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht.
- (9) Das Protokoll des Landesjugendtages wird unterzeichnet vom Präsidenten des Landesjugendtages und dem zu Beginn der Sitzung amtierenden Landesvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter.
- (10) Aufgaben des Landesjugendtages sind insbesondere:
 1. Wahl des Landesvorstandes
 2. Wahl der Kassenprüfer
 3. Wahl des Finanzausschusses
 4. Wahl des Schiedsgerichts
 5. Entgegennahme des Arbeits- und Geschäftsberichts
 6. Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 7. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 8. Aufnahme neuer Mitgliedsorganisationen und Gruppierungen
 9. Behandlung vorliegender Anträge
 10. Satzungsänderung
 11. Auflösung des Landesverbandes

§ 8

Landesausschuss

- (1) Der Landesausschuss besteht aus:
 1. den Mitgliedern des Landesvorstandes
 2. den Mitgliedern des Finanzausschusses
 3. zwei gewählten Delegierten je Regionalverband
 4. zwei gewählten Delegierten je Mitgliedsorganisation
- (2) Die Regionalverbände und Mitgliedsorganisationen wählen ihre Delegierten und deren Stellvertreter. Jedes Mitglied des Landesausschusses ist lediglich mit einer Stimme stimmberechtigt. Kann ein gewählter Delegierter oder Stellvertreter an der Versammlung nicht teilnehmen, so ist die



Stellvertretung unter Vorlage einer in Textform verfassten Bestätigung des Vorsitzenden der entsendenden Gliederung zulässig. Wer bereits Mitglied des Landesausschusses ist, kann die Stellvertretung nicht übernehmen.

- (3) Die Aufgaben des Landesausschusses sind insbesondere:
 1. Beratung des Landesvorstandes
 2. Genehmigung des Haushaltsansatzes
 3. Genehmigung außerordentlicher Ausgaben auf Antrag
 4. Vorbereitung des Landesjugendtages
 5. Beschlussfassung über die Grenzen der Regionalverbände.
- (4) Die Beschlüsse des Landesausschusses werden mit absoluter Mehrheit gefällt.
- (5) Den Vorsitz führt ein Mitglied des Landesvorstandes.
- (6) Der Landesausschuss tritt nach Bedarf zusammen, er ist einzuberufen, wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder des Landesausschusses dies beantragen.

§ 9 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
 - dem Landesvorsitzenden
 - bis zu vier Stellvertretern
 - dem Landesschatzmeister
 - und bis zu vier Beisitzern
- (2) Der Landesvorstand führt die Beschlüsse des Landesjugendtages durch. Ihm obliegt die Geschäftsführung, soweit sie nicht vom Landesjugendtag oder vom Landesausschuss wahrgenommen wird.
- (3) Der Landesvorsitzende, seine Stellvertreter und der Landesschatzmeister vertreten den Verband außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB, je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Der Landesvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit bleibt der bisherige Landesvorstand bis zur Neuwahl im Amt. Zum Landesvorsitzenden ist gewählt, wer die absolute Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erhält. Bringen der erste und der zweite Wahlgang keine absolute Stimmenmehrheit, so gilt im dritten Wahlgang als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (5) Der Landesvorstand hat das Recht, die Neuwahl von Vorstandsmitgliedern seiner Gliederungen zu verlangen, wenn erhebliche Bedenken bestehen.

§ 10 Finanzausschuss

- (1) Der Finanzausschuss besteht aus bis zu vier sachkundigen Mitgliedern, die nicht dem Landesvorstand angehören dürfen. Die Mitglieder des Finanzausschusses werden vom Landesjugendtag auf Vorschlag der Regionalverbände und Mitgliedsorganisationen für zwei Jahre, analog der Dauer der Amtszeit des Landesvorstandes, gewählt.
- (2) Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Dieser ist zu den Sitzungen des Landesvorstandes einzuladen.
- (3) Der Finanzausschuss hat folgende Aufgaben und Rechte:
 - Beratung des Landesvorstandes in allen Finanzangelegenheiten
 - Überwachung der planmäßigen Einnahmen und Ausgaben sowie des Vermögens durch Einsichtnahme in die Kassenführung des Landesverbandes und seiner Einrichtungen
 - Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben
 - und Einsicht in die Kassenführung der Gliederungen





- (4) Kommt eine Einigung mit dem Landesvorstand über Ausgaben nicht zustande, entscheidet der Landesausschuss.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Der Landesjugendtag wählt zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter, die weder dem Landesvorstand, dem Landesausschuss oder dem Finanzausschuss angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Finanz- und Kassengebaren des Landesverbandes zu prüfen und dem Landesjugendtag darüber Bericht zu erstatten.
- (3) Der Landesvorstand kann die Kassenprüfer beauftragen, die Kassenführung der Gliederungen des Landesverbandes zu überprüfen.

§ 12 Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die alle mindestens 25 Jahre alt sein müssen. Der Vorsitzende wird von dem ältesten Beisitzer vertreten.
- (2) Die Mitglieder dürfen nicht zum Landesvorstand, zum Landesausschuss, zum Finanzausschuss oder zu den Kassenprüfern gehören. Die sachliche Zuständigkeit des Schiedsgerichts und das Verfahren werden durch die Schiedsordnung des Landesverbandes geregelt.

§ 13 Gliederungen

- (1) Der Landesverband NRW e.V. der djo-Deutsche Jugend in Europa gliedert sich in:
 1. Gruppen
 2. Kreisverbände
 3. Regionalverbände
 4. Eingetragene Vereine (e.V.) oder Personenzusammenschlüsse
 5. Mitgliedsorganisationen

§ 14 Gruppe

- (1) Die Gruppe ist ein Zusammenschluss junger Menschen auf örtlicher Ebene.
- (2) Die Gruppe kann eine Ordnung haben, die dieser Satzung nicht widersprechen darf.

§ 15 Kreisverband

- (1) Der Kreisverband ist der Zusammenschluss aller Gruppen und Einzelmitglieder im Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines Kreises.
- (2) Er hat in der Regel eine eigene Ordnung, die dieser Satzung nicht widersprechen darf.
- (3) Kreisverbände müssen mind. einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter sowie einen Schatzmeister haben.



§ 16

Regionalverband

- (1) Der Regionalverband ist der Zusammenschluss aller Kreisverbände und eingetragener Vereine und Personenzusammenschlüsse einer Region, sofern diese nicht einer Mitgliedsorganisation angeschlossen sind. Die Einteilung des Landes in Regionen erfolgt auf Vorschlag des Landesvorstandes durch den Landesausschuss.
- (2) Der Regionalverband kann Einzelmitglieder aufnehmen, sofern diese nicht einer anderen Gliederung des Landesverbandes NRW angehören. Der Delegiertenschlüssel unter § 7 berechnet sich nach diesen Einzelmitgliedern.
- (3) Der Regionalverband besteht aus mindestens einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Schatzmeister. Er wird vom Regionaljugendtag auf mindestens ein Jahr gewählt.
- (4) Der Regionalverband hat in der Regel eine eigene Ordnung, die dieser Satzung nicht widersprechen darf.
- (5) Im Rahmen des § 71a SGB VIII unterliegen die Regionalverbände der Aufsicht und Fürsorge des Landesverbandes.

§ 17

Eingetragene Vereine (e.V.) oder Personenzusammenschlüsse

- (1) Ein eingetragener Verein ist ein Personenzusammenschluss mit eigener Satzung, die im Vereinsregister eingetragen ist. Die Satzung darf dieser nicht widersprechen.
- (2) Ein Personenzusammenschluss ist eine Initiativgruppe, die sich aufgrund gemeinsamer Interessen zusammengeschlossen hat. Ein Personenzusammenschluss muss eine eigene Ordnung haben, die dieser Satzung nicht widersprechen darf.
- (3) Vereine und Personenzusammenschlüsse müssen mind. einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter sowie einen Schatzmeister haben.
- (4) Vereine und Personenzusammenschlüsse können Migrantenselbstorganisationen, traditionelle Gruppen, Volksgruppenvereinigungen oder Interessensgruppierungen der Jugendverbandsarbeit im Sinne des SGB VIII sein.
- (5) Lokal oder regional agierende Vereine oder Personenzusammenschlüsse müssen einem Regionalverband oder einer Mitgliedsorganisation angegliedert sein.
- (6) Überregionale Gruppen sind unter § 18 dieser Satzung definiert.

§ 18

Mitgliedsorganisationen

- (1) Eine Mitgliedsorganisation ist ein überregionaler Zusammenschluss von Gruppen, Vereinen oder Personenzusammenschlüssen, die in NRW ansässig sind. Dies können Migrantenjugendselbstorganisationen, traditionelle Gruppen, Volksgruppenvereinigungen oder Interessensgruppierungen der Jugendverbandsarbeit im Sinne des SGB VIII oder Vereinigungen auf landsmannschaftlicher Grundlage sein. Sie kann auch selbst ein eingetragener Verein sein. Sie hat eine eigene Ordnung, die dieser Satzung nicht widersprechen darf.
- (2) Im Rahmen des § 72a SGB VIII unterliegen die Mitgliedsorganisationen der Aufsicht und Fürsorge des Landesverbandes. Hierzu schließen sie einen Untervertrag mit dem Landesverband ab.
- (3) Die Mitgliedsorganisation kann Einzelmitglieder aufnehmen, sofern diese nicht einer anderen Gliederung des Landesverbandes NRW angehören. Der Delegiertenschlüssel unter § 7 berechnet sich nach diesen Einzelmitgliedern.





§ 19

Gemeinsame Vorschriften für Organe und Gliederungen des Landesverbandes

- (1) Die Organe des Landesverbandes und seiner Gliederungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung immer beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse und Wahlen bedürfen der einfachen Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Für die Auflösung des Landesverbandes ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (4) Über Beschlüsse und Wahlen der Organe des Landesverbandes und seiner Gliederungen ist ein Protokoll zu führen, das von den jeweiligen Vorsitzenden und einem zu bestellenden Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse der Organe des Bundes- und Landesverbandes binden die Gliederungen und Mitglieder des Landesverbandes.
- (5) Der Finanzausschuss, die Kassenprüfer und das Schiedsgericht bleiben bis zur Neuwahl des Landesvorstandes im Amt.
- (6) In den Gliederungen sind mindestens alle zwei Jahre Neuwahlen durchzuführen.
- (7) Die Gliederungen verpflichten sich, auf Nachfrage ihre Satzung bzw. Ordnung und Wahlprotokolle vorzulegen. Satzungsänderungen sind dem Landesverband unverzüglich und ohne Aufforderung mitzuteilen.

§ 20

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an den Bundesverband der djo oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinn dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 22

Redaktionelle Änderungen

- (3) Redaktionelle Änderungen der Satzung auf Verlangen des Registergerichts oder anderer Behörden können von dem Landesvorstand ohne Beschluss des Landesjugendtages vorgenommen werden.

